

Gemeinde Risch



Arbeits- und Planungshilfe für Reklamen

[Version 0.2]
14. Januar 2020
GN 10279

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

1. Begrifflichkeit.....	3
2. Geltungsbereich	3
3. Zweck.....	3
4. Bewilligungspflicht.....	3

Empfehlungen

5. Gestaltungs- und Einpassungsgrundsätze	4
6. Unerwünschte Reklamen	4
7. Spezifische räumliche Empfehlungen.....	4
8. Koordination bei mehreren Reklamen	5
9. Leuchtreklamen.....	5

Schlussbemerkungen

10. Unterhalt	5
11. Bewilligungspflichtige Reklamen	5
12. Anzeigepflichtige Reklamen	6
13. Reklamen ohne Bewilligungspflicht	7
14. Kenntnisnahme	7

Allgemeines

1. Begrifflichkeit

Reklamen (Fremdreklamen, Eigenreklamen oder Firmenanschriften) sind alle durch Schrift, Form, Farbe, Licht und Ton der Werbung dienende Einrichtungen und Ankündigungen, die der Verbreitung von Informationen in der Öffentlichkeit dienen. Reklamen können temporär (zeitlich beschränkt) aufgestellt oder permanent (ständig) installiert werden.

2. Geltungsbereich

Die Empfehlung gilt für alle Reklamen auf dem Gemeindegebiet von Risch, die gestützt auf § 13 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr, die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977 (BGS 751.21) sowie den §§ 14, 30 und 52 der Bauordnung der Einwohnergemeinde Risch vom 3. Juli 2016 in die Zuständigkeit des Gemeinderats Risch fallen.

3. Zweck

Die Empfehlung bezweckt, gestützt auf § 14 der Bauordnung, eine gute Einordnung von Reklamen ins Orts-, Strassen- und Landschaftsbild und ist um den Schutz von Natur- und Bau- denkmälern, der Wohnqualität, generell der Umgebung (Grün- und Freiräume) und der Verkehrssicherheit unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Bedürfnisse bemüht.

4. Bewilligungspflicht

- ¹ Reklamen auf dem Gemeindegebiet Risch sind gemäss § 52 der Bauordnung grundsätzlich bewilligungspflichtig.
- ² Für Reklamen ausserhalb des Siedlungsgebiets und für temporäre Reklamen ist eine Bau- anzeige erforderlich.
- ³ Wahl- und Abstimmungsplakate sowie mobile Reklamen wie Beachflags, Werbefahren usw. sind nicht Bewilligungs- jedoch Anzeigepflichtig.

Empfehlungen

5. Gestaltungs- und Einpassungsgrundsätze

- ¹ Reklamen sollten dem Zweck gemäss Ziffer 3 der Empfehlungen entsprechen.
- ² Reklamen sollten sich weder negativ auf Dritte auswirken, einen dominierenden Akzent in der Umgebung setzen, noch übermässige Emissionen verursachen.
- ³ Die Benützung von öffentlichen Räumen, Plätzen oder Trottoirs sollte durch Reklamen nicht erschwert oder verunmöglicht werden. Reklamen sollten eine lichte Höhe von 2.50 m nicht unterschreiten.
- ⁴ Bei Hochhäusern sollten Reklamen aufgrund ihrer guten Sichtbarkeit besonders rücksichtsvoll gestaltet werden.

6. Unerwünschte Reklamen

Unerwünscht sind:

- a) Reklamen, die an Bäumen, Beleuchtungskandelabern und Signalträgern angebracht sind.
- b) Reklamen, die eine mechanische Räumung (Schnee), Reinigung etc. verunmöglichen.
- c) Reklamen, die auf Dächer aufgesetzt sind oder den Dachrand überragen.
- d) Reklamen, die keinen örtlichen Zusammenhang oder unmittelbaren Bezug zwischen dem Standort der Reklame und dem beworbenen Gut respektive dem Werbendem aufweisen. Davon ausgenommen sind kommerzielle Werbeflächen entlang von Hauptverkehrsstrassen.
- e) Reklamen, die unverhältnismässig gross sind.
- f) Reklamen, die reflektieren, fluoreszieren, lumineszieren, blenden, blinken oder projiziert sind, sich mechanisch bewegen (rotieren, drehen, wippen, etc.), rauchen oder akustisch funktionieren.
- g) Leuchtkästen.

7. Spezifische räumliche Empfehlungen

- ¹ Gestützt auf § 30 der Bauordnung sollten Reklamen in den Ortsbildschutzzonen:
 - a) in Form, Grösse, Platzierung, Gestaltung, Werkstoff und Farbgebung so gestaltet sein, dass sie in besonderem Masse auf das Ortsbild und die Schutzobjekte Rücksicht nehmen.
 - b) ästhetisch besonders gut aufeinander abgestimmt sein, wenn sie an einer Liegenschaft mit verschiedenen Betrieben (mehreren Reklamen) angebracht sind.
- ² Ausserhalb des Siedlungsgebietes:
 - a) sollten sich die Reklamen hinsichtlich Grösse, Gestaltung und Farbgebung möglichst gut in das Landschaftsbild integrieren.

Seite 5/7

- 3 Bei Reklamen im Perimeter von Bebauungsplänen (§ 32 Abs. 2 lit. a und b PBG):
 - a) kann der Gemeinderat vor der Einreichung von Reklamegesuchen ein Gesamtkonzept für Reklameanlagen über den gesamten Bebauungsplanperimeter einfordern, welches, gestützt auf § 32 Abs. 2 lit. a und b PBG, die besonders gute architektonische Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie der Freiräume wie auch die besonders gute städtebauliche Einordnung in das Siedlungs- und Landschaftsbild gewährleistet.

8. Koordination bei mehreren Reklamen

- 1 Eine repetitive Wiederholung oder übermässige Häufung von Reklamen, die inhaltlich identisch sind oder dem gleichen Zweck dienen, ist zu vermeiden.
- 2 Bei Gebäudekomplexen, die mehrere Reklameanlagen benötigen, sollten Reklamen in geeigneter Form zusammengefasst werden. Der Gemeinderat kann ein Gesamtkonzept analog Ziffer 7 Abs. 3 lit. a verlangen.

9. Leuchtreklamen

- 1 Leuchtreklamen (beleuchtet oder angeleuchtet) sollten zwischen 22:00 Uhr und 05:30 Uhr ausgeschaltet werden.
- 2 Die Brenndauer von Leuchtreklamen sollte sich an die Öffnungszeit des betroffenen Gewerbes richten.
- 3 Leuchtreklamen sollten nach Möglichkeit in Einzelbuchstaben gehalten werden, wobei die Schrift (Schriftart, Typografie etc.) den Grundsätzen nach Ziffer 5 zu entsprechen hat.

Schlussbemerkungen

10. Unterhalt

- 1 Reklamen sollten durch den Eigentümer ordnungsgemäss unterhalten werden. Bei Vernachlässigten Reklamen kann der Gemeinderat die Bewilligung widerrufen.
- 2 Beschädigte Anlagen sind auf Kosten der Eigentümerschaft der Reklameeinrichtungen oder der Liegenschaftseigentümerin bzw. des Liegenschaftseigentümers zu ersetzen oder zu entfernen.

11. Bewilligungspflichtige Reklamen

Für Reklamen, die nach Ziffer 4 Absatz 1 der vorliegenden Empfehlungen für Reklamen bewilligungspflichtig sind, gelten die nachfolgenden Verfahren und Anforderungen:

- a) Sämtliche Gesuchsunterlagen (vierfache Ausführung) sind gleichzeitig und mit allen erforderlichen Unterschriften einzureichen.

- b) Für bewilligungspflichtige Reklamen im Bereiche von Kantonsstrassen ist das Gesuchsformular der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug ebenfalls vollständig ausgefüllt beizulegen.
- c) Aktueller Grundbuchplan (Auszug aus ZugMap), mit massstabgetreuer Eintragung der Neubauten, bzw. bestehender Bauten und den bestehenden sowie den vorgesehenen Reklameanlagen. Aus den Gesuchsunterlagen muss hervorgehen, welche Reklameeinrichtungen allenfalls entfernt werden und in welchem Abstand zur Strasse die neue Reklame aufgestellt werden soll (im Plan vermassst und eingezeichnet; bestehend = grau oder schwarz; Abbruch = gelb; Neu = rot).
- d) Detailpläne der bestehenden und / oder neuen Bauten im Massstab 1:100, Fassadenansichten, Schnitte mit massstäblicher Eintragung der bestehenden und vorgesehenen Reklameanlagen (wenn möglich max. Format A3).
- e) Wenn keine Detailpläne (z.B. Ausbauten usw.) vorhanden sind, können Farbfotos des Gebäudes sowie Aufnahmen und Ansichten jener Gebäudeteile, wo neue Reklamen vorgesehen sind, erstellt werden (Lage und Standorte der neuen Reklameanlagen einzeichnen). Die Fotos müssen mindestens das Format von 6 x 9 cm aufweisen.
- f) Detailpläne oder Handskizzen der einzelnen Reklameanlagen müssen folgende Angaben enthalten:
 - Sämtliche Massangaben wie Gesamtgrösse, Schriftgrösse usw.
 - Farbbeschreibung
 - Art und Materialien
 - Standort der Reklame (freistehend oder an Gebäude)
- g) Zu Leuchtreklamen sind nachfolgende Angaben zu machen.
 - Art und Wirkung der Beleuchtung
 - Beleuchtungsintensität, Farbwirkung
 - Betriebszeiten (unter Angabe des Beginns und des Endes des täglichen Betriebs der Leuchtreklame)
- h) Nicht bewilligte Reklamen werden unter Kostenfolge zulasten des Eigentümers demonstert und entsorgt.

12. Anzeigepflichtige Reklamen

Für temporäre Reklamen (Reklamen für Sportanlässe, Veranstaltungen usw.) sowie bei Reklamen ausserhalb des Siedlungsgebietes ist gemäss Ziffer 4 Absatz 2 der vorliegenden Empfehlungen für Reklamen eine Bauanzeige einzureichen.

- a) Für die Bauanzeige ist das online-Anzeigeformular für temporäre Reklamen zu verwenden (Homepage der Gemeinde). Das Gesuch ist mindestens vier Wochen vor Installation der Reklame einzureichen und ist gemäss den gestellten Anforderungen auszufüllen.
- b) Im Bereiche von Kantonsstrassen ist das Gesuchsformular der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug ebenfalls vollständig ausgefüllt beizulegen.

Seite 7/7

- c) Die Gemeinde Risch lehnt jegliche Haftung für Schäden, die durch temporäre Reklamen entstehen, generell ab. Der Bewilligungsinhaber ist allein verantwortlich für das sachgemässe Anbringen, Betrieb und Wiederentfernen der temporären Reklamen.
- d) Nicht bewilligte respektive gemeldete temporäre Reklamen werden durch den Werkhof der Gemeinde Risch unverzüglich und unter Kostenfolge zulasten des Eigentümers demontiert und entsorgt.
- e) Die Reklame darf frühestens 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn aufgestellt werden. Spätestens 7 Tage nach der Veranstaltung sind die Reklamen zu entfernen.

13. Reklamen ohne Bewilligungspflicht

Reklamen die nach Ziffer 4 Absatz 3 der vorliegenden Empfehlungen für Reklamen weder Bewilligungs- noch einer Anzeigepflichtig sind, sollten sich nach den vorliegenden Empfehlungen richten.

14. Kenntnisnahme

Vom Gemeinderat am 7. November 2017 und am 14. Januar 2020 zur Kenntnis genommen.